



**Förderverein der  
Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V.  
- Satzung -**

Stand: Oktober 2025



# Satzung des Fördervereins der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V.

---

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.  
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## Inhalt

§ 1   Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2   Zweck, Aufgaben .....	3
§ 3   Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4   Mitgliedschaft.....	4
§ 5   Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6   Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7   Beiträge, Gebühren, Finanzierung und Kassenführung .....	6
§ 8   Organe des Vereins .....	6
§ 9   Mitgliederversammlung .....	7
§ 10   Vorstand .....	9
§ 11   Kassenprüfer .....	11
§ 12   Haftungsausschluss .....	11
§ 13   Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	12
§ 14   Datenschutz.....	12
§ 15   Inkrafttreten .....	13



## **§ 1 | Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V.*, im Folgenden *Verein* genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Arnsdorf.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.12.2025 gilt als Rumpfwirtschaftsjahr.

## **§ 2 | Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Feuerwehrgedanken nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) für die Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Beschaffung materieller Mittel, die in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss für Zwecke des Brandschutzes, der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung, der Feuerwehrhistorik sowie der Feuerwehrtraditions- und Feuerwehrbrauchtumspflege verwendet werden
  - b) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen, kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren/Vereinen herzustellen
  - c) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
  - d) Die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen
  - e) Die Unterstützung der Kinder- Jugendfeuerwehrarbeit
  - f) Die Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung
  - g) Die Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger
  - h) Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben
  - i) Die Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen
  - j) Die Pflege der Feuerwehrhistorik, der Feuerwehrtradition und des Feuerwehrbrauchtums
  - k) Die Einwerbung und Weiterleitung von finanziellen Mitteln an den hoheitlichen Träger der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf, der sie ausschließlich im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zugunsten der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf zu verwenden hat
- (2) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.
- (3) Der Verein übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben gegenüber der Gemeinde Arnsdorf.



## § 3 | Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 | Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und jede juristische Person werden.
- (2) Folgende Mitgliedsformen sind möglich:
  - a) Ordentliche Mitgliedschaft | Natürliche Personen, im Folgenden *Mitglied* genannt
  - b) Fördermitgliedschaft | Natürliche oder juristische Personen, im Folgenden *Fördermitglied* genannt, welche den Verein in besonderem Maße unterstützen.
    - i. Natürliche Personen
    - ii. Juristische Personen, ohne Stimm- und Wahlrecht
  - c) Ehrenmitgliedschaft | Natürliche Personen, im Folgenden *Ehrenmitglied* genannt, welche sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag, beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweisen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Unterabsatz a bis c erkennen mit Ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.



## **§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) Durch Tod des Mitglieds
  - b) Durch Austrittserklärung des Mitglieds
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) Durch Auflösung/Liquidation einer juristischen Person
  - e) Durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Durch das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und kann an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitgliedschaft zu unterstützen.



## **§ 7 | Beiträge, Gebühren, Finanzierung und Kassenführung**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch die Beiträge der Mitglieder.
- (3) Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen bzw. Veranstaltungen die Bekanntheit des Vereins und des Feuerwehrwesens gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die Höhe und die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen, oder auf Beschluss des Vorstands durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage von Vorstandsbeschlüssen geleistet werden.
- (6) Die Jahresrechnung ist von Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 8 | Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer



## § 9 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern bei Ausschluss
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Beitragsordnung
  - g) Festsetzung der Wahlordnung
  - h) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - i) Entscheidung über die Zahlung der Ehrenamtspauschale
  - j) Auflösung des Vereins
- (2) Es sollte mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die die Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Art der Einberufung sowie die zu berücksichtigenden Fristen richten sich dabei nach § 9 Absatz 2.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (8) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- a) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
  - b) Der Beschluss über die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
  - c) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
  - d) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
  - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - f) Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

(10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer) und Kassenprüfer erfolgt gemäß Wahlordnung.  
Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(11) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- e) Feststellung der ordnungsgemäß Einberufung und Beschlussfähigkeit
- f) Die Tagesordnung
- g) Die gestellten Anträge einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse
  - i. Zahl der Ja-Stimmen
  - ii. Zahl der Nein-Stimmen
  - iii. Zahl der Enthaltungen
  - iv. Zahl der ungültigen Stimmen
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- i) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

## § 10 | Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vertretungsberechtigter Vorstand
  - i. Dem Vorsitzenden
  - ii. Dem Stellvertreter
  - iii. Dem Schatzmeister
- b) Erweiterter Vorstand
  - i. Dem Schriftführer
  - ii. Einem stimmberechtigten Beisitzer

Um die Verbindung zwischen dem Verein und der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf zu gewährleisten, wird der stimmberechtigte Beisitzer aus den Reihen des Feuerwehrausschusses der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf durch diesen festgelegt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (3) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Die Anfertigung eines Jahresberichtes
  - e) Die Beantragung der Gemeinnützigkeit und Abgabe der Steuererklärung
  - f) Der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
  - g) Die Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer) werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
- (5) Der stimmberechtigte Beisitzer wird vom Feuerwehrausschuss jeweils nach der Wahl des Vorstands neu festgelegt und in den Vorstand entsandt. Eine wiederholte Entsendung ist möglich. Sofern sein Amt im Feuerwehrausschuss vor der Neuwahl des Vorstands endet, entsendet der Feuerwehrausschuss ein Ersatzmitglied bis zur regulären Wahl.



- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, möglichst einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens folgende Eintragungen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung
  - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
  - Die gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse

## **§ 11 | Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei unabhängige Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft als Kassenprüfer. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl Ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig als Kassenprüfer aus, so ist in der kommenden Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für die Restdauer bis zur regulären Wahl zu wählen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle Kassenführung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Sie haben insbesondere folgende Sachverhalte zu prüfen:
  - a) Ausgaben und Einnahmen entsprechen dem Haushaltsplan und wurden korrekt aufgeführt.
  - b) Ordnungsgemäße Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Rückerstattungen.  
Sachspenden müssen gesondert kenntlich gemacht werden.
  - c) Alle Vermögenswertgegenstände sind korrekt in den Büchern aufgeführt.
  - d) Alle Belege sind vorhanden. In den Buchungen müssen sie korrekt aufgeführt sein.
  - e) Alle Vereinsmittel wurden zweckmäßig, satzungs- und ordnungsgemäß verwendet.
  - f) Das Rücklagenkonto steht noch im Sinne der Gemeinnützigkeit.
  - g) Alle finanziellen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wurden durchgesetzt.
- (5) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung anschließend einen Prüfbericht vor und entlasten mit Bestätigung des Jahresabschlusses den Vorstand.

## **§ 12 | Haftungsausschluss**

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser selbst mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer haften nicht mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.



## **§ 13 | Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Arnsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Feuerschutzes im Bereich der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 14 | Datenschutz**

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein speichert, bearbeitet, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dem zu. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - a) Vorname und Name
  - b) Vornamen und Namen der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
  - c) Geschlecht
  - d) Geburtsdatum
  - e) Eintrittsdatum
  - f) Anschrift
  - g) E-Mail-Adresse
  - h) Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
  - i) Angaben zur Einrichtung einer SEPA-Lastschrift
  - j) Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
- (3) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO papierhaft zur Verfügung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten
  - c) Sperrung seiner Daten
  - d) Löschung seiner Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



## **§ 15 | Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Fördervereins der Ortsteilfeuerwehr Arnsdorf e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Vorherige Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

Arnsdorf, 30.10.2025

